

Für Uhrenteile aus Messing gilt die Bestimmung, dass sie von der Beschlagnahme frei sind, wenn sie entweder mit einem Aussen- oder Innengewinde versehen sind oder deren Stückgewicht weniger als 5 g beträgt oder die aus Blechen von weniger als 0,2 cm Dicke, oder Drähten von weniger als 0,5 cm Stärke bestehen, oder die irgendwie paarig verpasst sind, oder sonstige Einzelpaararbeit gefunden haben (was sich von allen unseren Furnituren sagen lässt, wenn das auch bei vielen noch nicht bis zur Vollendung geschehen ist), oder die irgendeine Veredelung (die Verordnung nennt das Endverarbeitung) erfahren haben, wozu auch ausser den oben genannten Verfahren schliesslich auch das Lackieren zu rechnen wäre. Es lässt sich demnach in einem normalen Uhrmacherladen kaum ein Gegenstand denken, der nicht unter eine Bestimmung fiele, die ihn von der Beschlagnahme frei macht.

In Zweifelsfällen melde man den Gegenstand einfach an. Anmeldung und Beschlagnahme sind noch keine Fortnahme. Es wird von den betreffenden Kommissionen noch mancher angemeldete Gegenstand zurückgewiesen werden, besonders wenn der Anmelder im Zweifelsfalle darauf dringt. Anders natürlich, wenn er freiwillig mehr abgeben will als er muss, was wohl aber nur mit ganz ausgefallenen Ladenhütern, die auch kunstgewerblich verfehlt sind, der Fall sein dürfte.

Im übrigen ist anzunehmen, dass auf Waren im Uhrmacher- oder Goldwarenladen erst in letzter Linie gegriffen werden wird. Denn die Behörde ist sich sicher bewusst, dass sie mit dem Einschmelzen unserer Waren einen riesigen Arbeitswert vernichten würde (ohne der Handlungsunkosten zu gedenken, die darauf ruhen), dem ein nur geringer Materialgewinn gegenübersteht. Da ist schon eher anzunehmen, dass von anderen Stellen genügende Mengen dieser Sparmetalle genommen werden, wo die Vernichtung des Arbeitswertes in einem viel günstigeren Verhältnis zu dem Materialwerte steht, als bei den dünnen und kleinen Objekten unserer Branche, wenn auch die Gebrauchsfähigkeit jener Gegenstände dadurch ge- oder gar zerstört wird. Frei von der Beschlagnahme sind aus Kupfer, Messing, Nickel unter anderem: Ampein, Badeartikel (Messing, vernickelt und sonstige), Bettstellen aus Messing, Bilderrahmen aus Messing, Bowlen, Bowlenlöffel, Brenner für Petroleumlampen, Brennmotoren (Messing, vernickelt), Briefeinwürfe, Brot-, Zucker- und Löffelkörbe mit ammontiertem Griff, Kabarets, Dekorationsgegenstände, Eierbecher, Eierservice, Feuerzangen, Fingerhüte, Frisierlampen, Fruchtschalen, Fussballpumpen aus Messing, Gardinenspannen, Gartenspritzen, Gasbrenner, Gegenstände, deren Oesen eingelötet sind, Gewichte, Gewichtskasten aus Messing, Giesskannen, Golfschläger aus Kupfer,

Gongs, Gürtelschnallen (gelötet), Haken und Oesen unter 2 g, Handtuchhalter aus Messing, Hängelampen, Jagdhörner, Kaffee- und Teemaschinen, Kragenknöpfe, Kübel, Leuchter (Kunstgegenstände), Lichtsparer, Messerbänke, Messerstände, Messinghaken (gelötet oder unter 5 g), Messingklammern für Vorhänge, Messingzirkel, messingene Garderoben, Milchkannen, Militärknöpfe, Nipp-sachen, Portierenstangen mit eingelötetem und festem Stift, Rad-fahrglocken, Radfahrlaternen aus Messing, Radfahrpumpen, Rauch-service, Reiseflakons, Reiseartikel, Ringe aus Messing gelötet, Ringe oxydiert, Ringnadeln, Salatbestecke, Schaufensterdekorationen, Schnurführer, Schirmstände, Schrauben, Schublehren, Schuh-abstäuber, Schwamm- und Seifenkörbe, Signalhupen, Signalpfeifen, Spargel-, Spargel- und Tortenheber mit Horn- und Perl-muttergriff, Stoffklammern, Stopfringe, Tablets für Rauchservice, Tee-Eier, Teesiebe, Teesieblöffel, Teeglashalter, Tennisposten mit Messingkurbel und Messingbeschlügen, Tischglocken, Tischlampen, Tische mit Messingplatten, Tischrollen aus Messing, Türriegel, Träger aus Messing (vernickelt) mit Scharnieren, Trinkbecher und Tassen, Untersätze, Vasen, Vogelbauer mit Ständer, Vorhangringe, Vorhangschlösser, Waffen, bewegliche Wandarme, Weinkühler als Tafel- und Dekorationsgegenstände, Zahnstocherbehälter, Zier-nägel aus Messing, Zigarrenablagen (oxydiert), Zucker-, Keks-, Tee-, Butter- und Geleedosen, Zuckerzangen.

Aus Nickel sind nur diejenigen Gegenstände mit dem Stempel „Reinnickel“ beschlagnahmt, die oben gesondert angeführten natürlich ausgeschlossen. Neuerdings sind auch Nickel-fertigfabrikate mit bis 80 Proz. Reinnickel herab beschlagnahmt. Die Bestimmung dieses Prozentsatzes ist dem Uhrmacher aber nicht möglich, weil dazu eine schwierige chemische Analyse gehört.

Ueber Aluminiumgegenstände eine Sonderliste anzufertigen, dürfte sich bei der kleinen Rolle, welche dieses Material in unseren Läden spielt, erübrigen. Für den Haushalt sei indessen der Wink gegeben, dass Kochgeschirre und wohl auch alle anderen in der Küche benutzten Gegenstände aus Aluminium der Beschlagnahme unterworfen sind.

Es dürfte nunmehr bei keinem unserer Fachgenossen mehr ein Zweifel aufkommen können. Die an sich, nach den eingangs gemachten Ausführungen überflüssige Einzelaufführung vieler von der Beschlagnahme befreiter Waren soll nur den zu ängstlichen unserer Leser zeigen, was alles frei ist, und ihnen die Möglichkeit geben, zu vergleichen, was sie in ihrem Haushalte besitzen. Es kann natürlich nicht jeder erdenkliche Gegenstand aufgezählt werden, aber Ähnliches wird immer dabei sein; und die not-wendige Sicherheit geben dann die vorher ausgeführten all-gemeinen Beschlagnahmeregeln.

### Das Streifen der Zeiger.

Bei den altenglischen dicken Spindeluhren wurden die starken Stahlzeiger (Zepter und Krone) mit den Fingern gestellt. Um zu verhüten, dass das Minutenrohr bei diesem Zeigerstellen in die Höhe ging, war die Welle des Minutenrades, etwas länger als das Rohr, quer durchbohrt und mit einem Querstift versehen. Setzte man ein neues Glas auf solche Uhr, so musste berücksichtigt werden, dass das Glas genügend hoch war, um nicht eine Klemmung des Minutenrades zu veranlassen. Zu diesem Zwecke gab man auf die vorstehende Minutenwelle ein Tröpfchen Oel, das beim Schliessen des Glases diesen Fehler deutlich sichtbar auf dem Glase markierte. Die Zeiger hatten bei diesen hohen Gläsern so viel Platz, dass von einem Streifen des Minutenzeigers am Glase nicht die Rede sein konnte.

Als die Mode flachere Uhren wünschenswert machte, liessen die Schweizer und Franzosen den Stift vorm Minutenrohr weg und machten die Zeiger weniger massig, so dass das Zeigervierviereck mittels des Schlüssels gedreht wurde. Bei diesem Stellen wurde häufig der dünne Minutenzeiger verbogen, hakte dann den Stunden-zeiger oder streifte am Glase, ganz besonders, wenn er etwas lang war. Ein Oelen der Zeigerspitze bewies häufig, dass der Zeiger am Glase streifte. Ein Kürzen des Zeigers oder ein Biegen mit der Pinzette beseitigte diesen Fehler.

Als dann die Zylinderuhren auf der Bildfläche erschienen, da

freute sich der Uhrmacher, dass nun, da die Zeiger von der Hinter-seite gestellt wurden, das Verbiegen der Zeiger aufhören würde. Aber — da nun der Sekundenzeiger gang und gäbe wurde, so erforderte die Zeigerbewegung ganz besondere Aufmerksamkeit, ganz besonders, als in den vierziger Jahren des vorigen Jahr-hunderts die übertrieben flachen Uhren modern wurden. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts brachten die höher gebauten Uhren mit den Patentgläsern eine bedeutende Verbesserung des Zeigerraumes und damit eine Beseitigung des Platzmangels.

Aber leider wurde der grosse Sekundenzeiger, dem die Zahl VI zum Opfer fiel, jetzt modern, der sehr leicht mit der Spitze des Minutenzeigers zusammenhakte. Ausserdem wurde die flache Form des Zifferblattes verlassen und dem Blatte eine nach der Mitte ansteigende Form gegeben.

Solange man die Uhren mit vier Steinlöchern versah, fütterte man das obere Sekundenradsloch etwas nach der Minuten-welle hin. Sonst musste der Sekundenzeiger, um nicht am Blatt zu streifen, recht hoch stehen. Bei Klobenuhren erreichte man dies künstliche Schiefstellen dadurch, dass man den Kloben mit der Hinterpinne des Hammers etwas streckte, indem man die Oberseite mit der Unterlage eines Stückes Seidenpapiers auf den Amboss legte und die Schläge auf die Innenseite des Klobens gab. Wurde die entstehende Ausbuchtung von der Klobenkante